



Brüssel, den 7.10.2016
C(2016) 6348 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.10.2016

**über die Sondermaßnahme 2016 „Fazilität zur Finanzierung von
Stabilisierungsmaßnahmen“ zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen
Union**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.10.2016

über die Sondermaßnahme 2016 „Fazilität zur Finanzierung von Stabilisierungsmaßnahmen“ zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns¹,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das „EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da’esh“³ angenommen, in der bestätigt wird, dass die EU für die Bemühungen der Globalen Allianz in den Bereichen Stabilisierung, strategische Gegenbotschaften, ausländische terroristische Kämpfer, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und militärische Maßnahmen unterstützt.
- (2) Ziel dieser zulasten des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit⁴ finanzierten Maßnahme ist es, die irakische Regierung bei der kurzfristigen Stabilisierung der Lage in den befreiten Gebieten zu unterstützen, damit Binnenvertriebene zurückkehren können.
- (3) Diese Maßnahme mit der Bezeichnung „Fazilität zur Finanzierung von Stabilisierungsmaßnahmen“ wird nach dem Prinzip der indirekten Mittelverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) durchgeführt.
- (4) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁵ erlassen werden.
- (5) Die Kommission sollte der in diesem Beschluss genannten Organisation – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung –

¹ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ Ratsdokument 7267/15 vom 16. März 2015.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Aufgaben ist in Anhang 1 dieses Beschlusses enthalten.

- (6) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (7) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des mit Artikel 19 des in Erwägungsgrund 2 genannten Finanzierungsinstrumentes eingesetzten Ausschusses für das Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Die im Anhang beschriebene Sondermaßnahme „Fazilität zur Finanzierung von Stabilisierungsmaßnahmen“ wird genehmigt.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: „Fazilität zur Finanzierung von Stabilisierungsmaßnahmen“

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf 14 000 000 EUR zulasten der Haushaltslinie 21 02 04 00 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2016.

Der in Absatz 1 genannte finanzielle Beitrag kann auch zur Deckung von Verzugszinsen verwendet werden.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung können vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der in Anhang 1 genannten Einrichtung übertragen werden

Im Abschnitt „Durchführung“ des Anhangs dieses Beschlusses sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Artikel 4

Nicht substanzielle Änderungen

Erhöhungen oder Senkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des Beitrags gemäß Artikel 2 Absatz 1 nicht überschreiten, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht überschreiten, sowie Verlängerungen des Durchführungszeitraums gelten nicht als substanziell im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 7.10.2016

Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission

